



FAQ – Stipendienprogramm *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg*

(Stand Februar 2017)

1. Können Qualifizierungsmaßnahmen außerhalb Baden-Württembergs auch über das Stipendienprogramm *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg* gefördert werden?

Es werden primär Maßnahmen in Baden-Württemberg gefördert. Wenn zeitnah keine vergleichbare Maßnahme in Baden-Württemberg angeboten wird, ist auf Grundlage der Argumentation des Antragstellers eine Förderung in anderen Bundesländern möglich. Kann die Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen außerhalb Baden-Württembergs begründet werden, können anfallende Kosten für den Kurs und damit verbundene Reise- und Übernachtungskosten durch das Stipendienprogramm übernommen werden.

2. Müssen Zeugnisse für das Stipendienprogramm übersetzt werden, wenn für die ZAB-Zeugnisbewertung die Dokumente in der Sprache des Herkunftslandes ausreichend sind?

Es wird keine Übersetzung der Zeugnisse ins Deutsche für eine ZAB Zeugnisbewertung benötigt, wenn die Dokumente in den Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch ausgestellt sind. In diesen Sprachen müssen die Dokumente auch der ZAB nicht übersetzt vorliegen.

3. Können Zeugnisdokumente auch in Englisch eingereicht werden?

Bei englischsprachigen Zeugnisdokumenten ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache nicht notwendig.

4. Wie hoch ist der monatliche Lebensunterhalt, der über das Stipendienprogramm ausgezahlt werden kann?

Die Höhe des monatlichen Lebensunterhalts richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung des elternunabhängigen BAföG (<https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/>). Der Lebensunterhalt wird in monatlichen Stipendien ausgezahlt, welche in drei gestaffelten Pauschalbeträgen 500 Euro, 800 Euro, 1.000 Euro ausgezahlt werden können.

5. Können über das Stipendienprogramm auch die Anerkennung von Schulabschlüssen und die damit verbundenen Kosten gefördert werden?

Es werden nur Personen mit Studien- oder Berufsabschlüssen gefördert. Personen, die z.B. für die Aufnahme einer Ausbildung eine Förderung für die Anerkennung ihres Schulabschlusses benötigen, werden nicht über das Stipendienprogramm gefördert. Mit dem Stipendienprogramm *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg* soll ausländischen Fachkräften, die bereits einen (beruflichen oder akademischen) Abschluss vorweisen können, der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt erleichtert werden.

6. Können Personen gefördert werden, die ihr Studium im Heimatland noch nicht beendet haben und in Deutschland weiter studieren möchten?

Personen, die im Ausland ein Studium angefangen haben und in Deutschland ihr Studium fortsetzen möchten, können nicht über das Stipendienprogramm gefördert werden. Benötigen sie z.B. für den Zugang zum Hochschulstudium ein bestimmtes Sprachniveau, ist eine Förderung eines entsprechenden Sprachkurses nicht möglich. Das Stipendienprogramm richtet sich an Personen mit Berufs-/Studienabschlüssen. Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung ihren Ausbildungsprozess noch nicht abgeschlossen haben, können nicht im Stipendienprogramm berücksichtigt werden (Vgl. Punkt 5).

7. Muss die Förderung des Stipendienprogramms zurückgezahlt werden, wenn eine geförderte Maßnahme abgebrochen oder frühzeitig beendet wurde?

Wenn eine Maßnahme abgebrochen wurde, wird die Baden-Württemberg Stiftung eine Entscheidung im Einzelfall treffen. Sollte der/die Geförderte aufgrund sehr guter Leistungen eine Maßnahme/Qualifizierung früher beenden, brauchen die Stipendienmittel nicht zurückgezahlt werden.

8. Kann ein Antrag über das Stipendienprogramm gestellt werden, wenn sich die Person noch im Ausland aufhält?

Personen können Anträge über das Stipendienprogramm bereits im Herkunftsland stellen. Es sind jedoch nur Kosten förderfähig, die nach ihrer Einreise in Deutschland entstehen werden. Personen können dafür aus dem Herkunftsland den Stipendiums Antrag und alle notwendigen Nachweise beim Ikubiz einreichen. Lediglich der Nachweis einer Ablehnung des Jobcenters oder der Arbeitsagentur für die Übernahme der beantragten Kosten (und ggf. auch ein gültiger Aufenthaltstitels) können zum Zeitpunkt der Antragstellung im Ausland noch nicht eingereicht werden. Diese beiden Dokumente müssen nach der Einreise nach Deutschland nachgereicht werden.

Nach Prüfung des Stipendiums Antrags können den Personen, die sich noch im Herkunftsland aufhalten, eine Förderung der Kosten in Aussicht gestellt werden. Sobald sich die Antragstellenden in Baden-Württemberg befinden, müssen sie die noch fehlenden Nachweise vorlegen. Nach Prüfung der Unterlagen kann die Fördersumme dann ausgezahlt werden.

Kosten, die im Herkunftsland selbst entstehen, z.B. für das Anerkennungsverfahren, aber auch für Qualifizierungsmaßnahmen können nicht über das Stipendienprogramm übernommen werden.

9. Können auch Personen mit Aufenthaltsgestattung über das Stipendienprogramm gefördert werden?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach §55 AsylG können über das Stipendienprogramm gefördert werden. Bei Personen kann sich die Aufenthaltsgestattung während der Förderperiode in eine Duldung umwandeln. In diesem Fall sind die Personen mit Duldung weiterhin antragsberechtigt. Es muss dann geprüft werden, ob sich durch die Duldung Ansprüche auf staatliche Leistungen geändert haben und oder dem Stipendienprogramm vorrangige Fördermöglichkeiten bestehen.

10. Sind Personen mit einer Duldung antragsberechtigt?

Personen mit Duldung sind im Rahmen des Stipendienprogramms antragsberechtigt und können durch eine Unterstützung im Anerkennungsverfahren ihre berufliche Integration sowie ihre Bleibeperspektive (vgl. § 18a AufenthG) verbessern.

11. Übersetzte Abschlusszeugnisse müssen dem Stipendiansantrag beigefügt werden. Ist es möglich, zunächst eine Förderung für die Übersetzung dieser Zeugnisse im Stipendienprogramm zu beantragen?

Sind im Zuge des Anerkennungsverfahrens übersetzte Ausbildungsnachweise erforderlich, kann zunächst ein Einmalzuschuss für Übersetzungskosten beantragt werden. Sobald die Übersetzungen vorliegen, können weitere Förderungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beantragt werden.

12. Können Sprachkurse für Personen mit Berufs-/Studienabschlüsse gefördert werden, die nicht anerkannt werden können (nicht-reglementierte Abschlüsse)?

Deutschkurse sind förderfähig, wenn ein bestimmtes Sprachniveau rechtlich notwendig für die Berufszulassung ist (z.B. bei Ärzten/innen, Erzieher/innen, etc.). Bei nicht-reglementierten akademischen Berufen (z.B. Ingenieuren/innen, Wirtschaftswissenschaftler/innen, etc.) ist ein solches Sprachniveau rechtlich nicht vorgegeben. Im Stipendienprogramm können berufsspezifische Sprachkurse (z.B. Deutschkurse für Architekten/innen, Wirtschaftswissenschaftler/innen, etc.) als Brückenmaßnahmen gefördert werden. Allgemeine Sprachkurse sind bei nicht-reglementierten Berufen nicht förderfähig.

13. Kann die/der Stipendiat/in zusätzlich zu einer monatlichen Förderung für den Lebensunterhalt etwas dazu verdienen?

Erhält eine Person eine Förderung für den Lebensunterhalt über das Stipendienprogramm ist es möglich, dass sie bis zu 450,00 Euro monatlich durch eigene Erwerbstätigkeit dazu verdienen kann, ohne dass ihr dies von den Auszahlungen für den Lebensunterhalt über das Stipendienprogramm abgezogen wird.

14. Wann können Fahrtkosten übernommen werden?

Die Entfernung zwischen dem Wohnort und Kursort muss mindestens 3 km betragen, damit Fahrtkosten über das Stipendienprogramm werden können.